



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 737 Datum: 02.12.2010

Verwaltungsordnung für das
Kommunikations-, Informations- und
Medienzentrum (KIM)
der Universität Hohenheim

Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S.1ff), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GBl. 2009, S. 809), hat der Senat der Universität Hohenheim am 01. Dezember 2010 nachfolgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) ist eine zentrale Betriebseinrichtung nach § 28 LHG.

Das KIM ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das KIM als zentrale Serviceeinrichtung der Universität Hohenheim hat die Aufgabe, die Kommunikationstechnik, die digitale Informationsverarbeitung und die Medienversorgung in der Universität zu koordinieren, zu planen, zu verwalten und zu betreiben. Das KIM ist für die Versorgung der Universität mit IT-Dienstleistungen, Literatur und anderen Medien zuständig. Das KIM hat in diesen Bereichen die Richtlinienkompetenz.
- (2) Die Aufgaben bzw. angebotenen Dienstleistungen des KIM werden in einem Servicekatalog aufgeführt. Dieser wird durch das KIM in Abstimmung mit dem Senatsausschuss für das KIM (§ 6) festgelegt und fortgeschrieben. Er orientiert sich an den Bedürfnissen bzw. Erfordernissen der Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Erledigung der Aufgaben in der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Aus- und Weiterbildung und der universitären Verwaltung.
- (3) Die im Servicekatalog aufgeführten Aufgaben bzw. Dienstleistungen werden dort näher spezifiziert und gemäß den zur Verfügung gestellten Ressourcen priorisiert.
- (4) Die im Servicekatalog aufgeführten Aufgaben bzw. Dienstleistungen werden im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen erbracht.
- (5) Der Servicekatalog wird den Mitgliedern und Angehörigen der Universität in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 3 Leitung

- (1) Die Gesamtleitung des KIM obliegt dem Leiter/der Leiterin.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin wird durch den Rektor/die Rektorin bestellt. Der Vorgesetzte/Die Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin des KIM ist der Rektor/die Rektorin der Universität.
- (3) Die Aufgaben des Leiters/der Leiterin sind insbesondere:
 - Fachaufsicht über alle im KIM geleisteten Arbeiten bzw. von diesem erbrachte Dienste;
 - Weisungsbefugnis für das dem KIM zugeordnete Personal und die Personalentwicklung;
 - Sicherstellung, dass die dem KIM zugeordneten Aufgaben erfüllt werden;
 - Regelung der Aufbauorganisation sowie die Organisationsentwicklung des KIM;
 - Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Personen;
 - Entscheidung über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel und die Haushaltsplanung;
 - die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des KIM in Abstimmung mit den universitären Gremien.
- (4) Der Leiter/Die Leiterin wird durch den Senatsausschuss für das KIM (§ 6) beraten.
- (5) Ein Mitglied des Rektorates fungiert als fester Ansprechpartner/feste Ansprechpartnerin für Belange des KIM, um eine kontinuierliche und strategische Weiterentwicklung in den Bereichen IT- und Bibliotheksdienste zu fördern. Mit diesem steht der Leiter/die Leiterin im engen, regelmäßigen Dialog.
- (6) Der Leiter/Die Leiterin hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat und dem Senatsausschuss für das KIM (§ 6); hierfür wird ein Jahresbericht erstellt.

§ 4 Organisation

- (1) Das KIM ist in die Bereiche IT-Dienste und Bibliotheksdienste unterteilt.
- (2) Die Bereiche IT-Dienste und Bibliotheksdienste sind in Abteilungen unterteilt.
- (3) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen geführt, die durch den Leiter/die Leiterin bestellt werden.
- (4) Die Koordination innerhalb der Bereiche IT-Dienste und Bibliotheksdienste wird durch je einen/eine vom Leiter/von der Leiterin des KIM benannten Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin aus dem entsprechenden Bereich wahrgenommen. Sie unterstützen den Leiter/die Leiterin des KIM bei der Durchführung der in § 3 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Sie sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Leiters/der Leiterin des KIM in dem jeweils von ihnen koordinierten Bereich. Der Leiter/Die Leiterin des KIM legt fest, welcher/welche Stellvertreter/Stellvertreterin im Konfliktfall das Letztentscheidungsrecht hat. Diese Festlegung erfolgt jährlich.
- (5) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen vertreten sich innerhalb der jeweiligen Bereiche gegenseitig. Sie sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

- (6) Die Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterinnen sind verantwortlich für die Durchführung der in ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben. Für Aufgaben bzw. Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden, wird jeweils ein verantwortlicher Abteilungsleiter/eine verantwortliche Abteilungsleiterin vom Leiter/von der Leiterin des KIM benannt.

§ 5 Universitätsweite Projekte

- (1) Universitätsweite Projekte, die in die Zuständigkeit des KIM fallen, werden an diesem durchgeführt, wenn seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin die hierfür erforderlichen personellen und/oder finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Projekte sind dem Leiter/der Leiterin zugeordnet.
- (2) Für ein universitätsweites Projekt wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören neben dem Auftraggeber/der Auftraggeberin der Leiter/die Leiterin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin des betreffenden Bereichs und der Projektleiter/die Projektleiterin an. Der Leiter/Die Leiterin kann weitere Personen in den Lenkungsausschuss berufen.
- (3) Die Durchführung eines universitätsweiten Projektes obliegt dem Projektleiter/der Projektleiterin. Er/Sie wird durch den Leiter/die Leiterin bestellt und berichtet dem Lenkungsausschuss für das Projekt.
- (4) Der Projektleiter/Die Projektleiterin kann das Projektteam nach den fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Abteilungen des KIM zusammenstellen. Zur Erfüllung der zugeordneten Aufgaben der Abteilungen sind diese aus den gemäß Abs. 1 bereitgestellten Mitteln zu entlasten.
- (5) In das Projektteam können auch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus anderen universitären Einrichtungen berufen werden.

§ 6 Senatsausschuss für das KIM

- (1) Der Senat richtet einen beratenden Ausschuss für das KIM ein.
- (2) Der Ausschuss berät das Rektorat und den Leiter/die Leiterin des KIM in grundsätzlichen Fragen, die das KIM betreffen.
- (3) Dem Ausschuss gehören an:
1. Kraft Amtes:
 - ein Mitglied des Rektorats (Vorsitz);
 - der Leiter/die Leiterin des KIM;
 - sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
 2. Aufgrund Bestellung durch den Senat:
 - je ein Professor/eine Professorin der Fakultäten Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin des Akademischen Dienstes, der Sonstigen Mitarbeiter und der Studierenden;
 - eine externe Person (beratend).
- (4) Die Bestellung durch den Senat erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren, mit Ausnahme des/der Studierenden, dessen/deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- (5) Der Ausschuss wird mindestens zwei Mal im Jahr durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Es können jederzeit weitere Personen als Berater/Beraterin ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 7 Rechtliche Vertretung

- (1) Das KIM wird durch den Leiter/die Leiterin vertreten.
- (2) Ist der Leiter/die Leiterin an der Vertretung verhindert, so wird dieser/diese durch den vom Leiter/von der Leiterin nach § 4 Abs. 4 S. 4 bestellten Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

§ 8 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Benutzung der Dienste des KIM und die daraus resultierenden Gebühren werden in einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsordnungen der Universitätsbibliothek (Amtliche Mitteilung vom 22.12.1978, Nr. 134) und des Rechenzentrums (Amtliche Mitteilung vom 16.07.2004, Nr. 504 und Anlage zur VerwO vom 08.11.2004 Nr. 504a) außer Kraft.

Hohenheim, den 02.12.2010



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -